

62/
24



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. Oktober 1975

Nr. 5729

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Teilbebauungsplan "Affolteracker" zur Genehmigung.

Subingen besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 1072 vom 22. Februar 1963 genehmigt wurde.

Der spezielle Teilbebauungsplan umfasst das Gebiet Sportplatzweg/Affolteracker GB Nrn. 295 neu 1320, 296 und ein Teil von 1018. Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 15. Juni 1971, Nr. 3186, wurde der spezielle Teilbebauungsplan Nr. 6 genehmigt, mit Ausnahme des Teiles der Parzelle GB Subingen Nr. 1379, mit der Begründung, dass derselbe nicht im Rayon des generellen Kanalisationsprojektes liege. Das generelle Kanalisationsprojekt wurde gemäss dem Teilbebauungsplan Nr. 6 sowie dem vorliegenden Nr. 6 a angepasst. Somit steht einer regierungsrätlichen Genehmigung für die Neueinzonung der Wohnzone W 2, 2. Etappe sowie der Grünzone (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) nichts mehr im Wege.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. Juni bis 28. Juli 1972. Während der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache eingereicht, welche durch Verhandlungen erledigt werden konnte. Dem Antrag des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Subingen an die Gemeindeversammlung, diesen Teilbebauungsplan zu genehmigen, wurde am 15. Februar 1973 diskussionslos zugestimmt.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entsteht durch diesen speziellen Teilbebauungsplan eine geringfügige Aenderung, die im Plan korrigiert werden muss.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Teilbebauungsplan "Affolteracker" der Einwohnergemeinde Subingen wird genehmigt.
2. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.--

(Staatskanzlei Nr. 1032) RE

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan

Ammannamt der EG, 4553 Subingen

Baukommission der EG, 4553 Subingen, mit 1 gen. Plan

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern,
mit Kartenausschnitt BMR

Amtsblatt Publikation: Der spezielle Teilbebauungsplan
"Affolteracker" der Einwohnergemeinde
Subingen wird genehmigt.